



SPORTVEREINIGUNG WARMBRONN 1910 e.V.

Die Mitgliederversammlung der Spvgg Warmbronn 1910 e.V.
beschließt gem. § 8 (1) Ziffer der aktuell gültigen Satzung folgende

Beitragsordnung der Spvgg Warmbronn 1910 e.V.

1. Jahresbeitragspflicht

Der Vorstand der Spvgg Warmbronn 1910 e.V. erhebt von jedem Vereinsmitglied zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Jahresbeitrag.

2. Beitragshöhe ab dem 01.01.2026

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
1.0 Einzelmitglied / Erstmitglied	120,00 €
1.1 Weiteres Mitglied desselben Haushalts	80,00 €
2.0 Einzelmitglied / Erstmitglied als Senior oder passives Mitglied	90,00 €
2.1 Weiteres Mitglied desselben Haushalts als Senior oder passives Mitglied	50,00 €
3.0 Familienbeitrag Gilt ab drei Personen desselben Haushalts, einschließlich Kinder unter 21 Jahren.	250,00 €

3. Zahlungsverfahren

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren durch Bankeinzug erhoben.

4. Beitragsbefreiung in Ausnahmefällen

Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen – insbesondere bei sozialer Bedürftigkeit – auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds eine vollständige, teilweise, befristete oder dauerhafte Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Der Beschluss ist zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

5. Mitgliederkategorien

Als „Erstmitglied“ gilt jede natürliche Person, die erstmals in einem Haushalt dem Verein beitrifft und uneingeschränkt beitragspflichtig ist. Personen desselben Haushalts (z. B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder – sowohl minderjährig als auch volljährig) gelten als „Weiteres Mitglied“ und zahlen den hierfür festgesetzten ermäßigten Beitrag.



SPORTVEREINIGUNG WARMBRONN 1910 e.V.

6. Familienmitgliedschaft und Beitragspflicht

Ein Haushalt muss mindestens ein Erstmitglied aufweisen, das den vollen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Die Beitragspflicht weiterer Mitglieder desselben Haushalts setzt voraus, dass mindestens ein Erstmitglied dem Verein angehört.

7. Automatische Anpassung der Mitgliedskategorie

Scheidet das Erstmitglied aus dem Verein aus, wird ein verbleibendes „*Weiteres Mitglied*“ automatisch zum „*Erstmitglied*“ und übernimmt die volle Beitragspflicht.

Diese Regelung gilt auch bei einem Wechsel des Erstmitglieds in den Tennisverein Warmbronn e.V., sofern dadurch die Beitragspflicht in der Spvgg Warmbronn 1910 e.V. entfällt.

8. Beitragsbefreiung als Übungsleiter

Übernimmt ein beitragspflichtiges Mitglied eine Übungsleitertätigkeit im Verein, erfolgt eine Befreiung von der Beitragspflicht zum nächstfolgenden Stichtag (jeweils 1. Januar oder 1. Juli). War das Mitglied zuvor Erstmitglied, wird ein bisheriges „*Weiteres Mitglied*“ zum selben Zeitpunkt als neues „*Erstmitglied*“ geführt und übernimmt die volle Beitragspflicht.

9. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung der Spvgg Warmbronn 1910 e.V., beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.05.2025, tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Gezeichnet: Alfred Thaler
1. Vorstand